



Orth Kluth Newsletter

# Datenschutzrecht

## Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsführers einer GmbH

**Das OLG Dresden (Urteil vom 30.11.2021- 4 U 1158/21) hat entschieden, dass der Geschäftsführer einer GmbH neben der GmbH als juristischer Person Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist und demnach für Datenschutzverstöße haftet.**

Die Entscheidung des OLG Dresden birgt **erhebliche rechtliche Risiken** für Geschäftsführer. Aktuell existiert noch keine vergleichende Rechtsprechung anderer Gerichte, sodass die Entscheidung des OLG Dresden – auch wenn diese Entscheidung als rechtlich falsch zu bewerten ist – zu einer Rechtsunsicherheit für Vertretungsorgane führt, zumindest bis weitere gerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage ergangen sind.



Die vorliegende Entscheidung befasst sich nicht mit der Möglichkeit einer Gesellschaft, im Falle von behördlichen Bußgeldern oder Schadensersatzansprüchen infolge von Datenschutzverstößen im Innenverhältnis Regress bei einem Geschäftsführer zu nehmen und bezieht sich auch nicht auf eine generelle (gesellschaftsrechtliche) Haftung des Geschäftsführers. Die Entscheidung setzt sich vielmehr mit der Möglichkeit einer eigenen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Geschäftsführers auseinander.

**„Der Geschäftsführer einer GmbH sei neben der Gesellschaft Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.“**

Die in vielerlei Hinsicht kritikwürdige Auffassung des OLG Dresden begründet das Gericht in gerade einmal zwei Sätzen.

Der Senat führt zunächst aus:

*„Sowohl der Beklagte zu 1) als auch der Beklagte zu 2) sind verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO, denn Anknüpfungspunkt für einen Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO ist zunächst die „Verantwortlichkeit“, die immer dann zu bejahen ist, wenn eine natürliche oder juristische Person alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden kann und entscheidet (Gola, Bearb. Gola, DSGVO-Kommentar, 2. Aufl. 2018, Art. 4 Rz. 48; Ambrock ZD 2020, S. 429 – nach beck-online).“*

Nachfolgend zieht der Senat eine falsche Schlussfolgerung aus der Legaldefinition des Verantwortlichen (Art. 4 Nr. 7 DSGVO), wenn es weiter heißt:

*„Damit entfällt zwar in aller Regel die Verantwortlichkeit weisungsgebundener Angestellter oder sonstiger Beschäftigter, für den Geschäftsführer, wie es der Beklagte zu 2) zum Zeitpunkt der Beauftragung des Streit-helfers war, gilt dies allerdings nicht.“*

Diese zunächst recht banal klingenden Ausführungen haben erhebliche praktische Auswirkungen auf die Haftung eines Geschäftsführers; folgt daraus doch, dass sich **der Geschäftsführer einer GmbH im Falle eines Datenschutzverstoßes im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer GmbH erheblichen (materiellen und/oder immateriellen) Schadensersatzforderungen nach Art. 82 DSGVO ausgesetzt sieht.**

Zur Bewertung der gerichtlichen Aussagen ist es erforderlich, sich zunächst mit der gesetzlichen Legaldefinition des datenschutzrechtlich Verantwortlichen auseinanderzusetzen:

Nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist „Verantwortlicher“ für die Verarbeitung personenbezogener Daten die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die **allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet**; [...].

Zwar kann danach nicht nur eine juristische Person, sondern auch eine natürliche Person Verantwortlicher für eine Datenverarbeitung sein. Das Gesetz knüpft bei der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit aber an eine **Zwecksetzungsbefugnis an, nicht jedoch an eine irgendwie geartete Weisungsfreiheit**.

Verantwortlich im datenschutzrechtlichen Sinne ist demnach, **wer über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet**. In Bezug auf juristische Personen, bei denen personenbezogene Daten nicht durch die juristische Person selbst, sondern durch die Beschäftigten, also natürliche Personen, verarbeitet werden, wird diese Verarbeitung im Grundsatz **der juristischen Person zugerechnet**. Dies gilt auch für das Handeln von Organen juristischer Personen (*Arning/Rothkegel, in: Taeger/Gabel, DSGVO, 4. Auflage, Art. 4, Rn. 177*). Lediglich intern trägt die Verantwortung für eine datenschutzkonforme Verarbeitung die Geschäftsleitung (*Arning/Rothkegel, in: Taeger/Gabel, DSGVO, 4. Auflage, Art. 4, Rn. 178*).



Zutreffend wurde bereits im rechtswissenschaftlichen Schrifttum darauf hingewiesen, dass das OLG Dresden sich nicht mit der Befugnis eines GmbH-Geschäftsführers, über Zwecke und Mittel der Verarbeitung zu entscheiden, auseinandergesetzt habe und die pauschalen Aussagen über die Weisungsfreiheit von Geschäftsführern auch inhaltlich nicht korrekt seien (*Hansen/Küchler, In GRUR-Prax 2022, 204*).

Der Geschäftsführer hat zunächst **kein eigenes Interesse an der Datenverarbeitung**, die im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeiten der Gesellschaft stattfindet, und entscheidet mithin **nicht für sich über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung**, sondern gerade stellvertretend für die Gesellschaft (*Reichert/Groh, in: NZG 2022, 307, 308*).

Zudem kann auch bereits der DSGVO selbst, nämlich Art. 29 DSGVO, entnommen werden, dass im Falle des Handelns natürlicher Personen stellvertretend für eine juristische Person regelmäßig nicht die natürliche Person selbst, sondern vielmehr die juristische Person als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zu qualifizieren ist.



Gemäß Art. 29 DSGVO dürfen einem Verantwortlichen unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben (und diese faktisch stellvertretend für den Verantwortlichen verarbeiten), die Daten grundsätzlich nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass natürliche Personen, die personenbezogene Daten stellvertretend beispielsweise für eine juristische Person verarbeiten und dieser zumindest in gewisser Weise unterstellt sind, nicht selbst als Verantwortlicher zu qualifizieren sind; die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit trifft unter diesen Umständen regelmäßig die übergeordnete Stelle, für die stellvertretend gehandelt wird.

Eine abweichende Beurteilung könnte ausnahmsweise gelten, sofern unterstellte natürliche Personen vollständig weisungsfrei sind. Dies sind Geschäftsführer einer GmbH jedoch nicht.

Nach § 35 Abs. 1 S. 1 GmbH wird die GmbH durch die Geschäftsführer vertreten. Nach § 37 Abs. 1 GmbHG sind die Geschäftsführer aber gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten,

welche durch den Gesellschaftervertrag oder durch die Beschlüsse der Gesellschaft festgesetzt sind.

Demnach besteht zum einen bereits **keine Weisungsfreiheit eines Geschäftsführers** und zum anderen findet dieses Kriterium keinerlei Anknüpfungspunkte in der Legaldefinition des Verantwortlichen aus der DSGVO. Das **Kriterium der Weisungsfreiheit wäre zudem vollkommen ungeeignet als Maßstab der Einordnung einer datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit**. Auch Datenschutzbeauftragte und der Betriebsrat sind in Grundsätzen weisungsfrei (vgl. bereits *Hansen/Küchler, In GRUR-Prax 2022, 204*).

Aus dem Urteil des OLG Dresden wird nicht unmittelbar ersichtlich, ob der Senat auch von **einer gemeinsamen Verantwortlichkeit von Geschäftsführer und Gesellschaft** ausgeht (verneinend bereits *Hansen/Küchler, In GRUR-Prax 2022, 204*).

Es ist zwar richtig, dass keine Ausführungen zu einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO in dem Urteil enthalten sind. Wären die Ausführungen des OLG Dresden bezüglich der Verantwortlichkeit eines Geschäftsführers zutreffend, dann wäre eine gemeinsame Verantwortlichkeit aber nur konsequent. **Es leuchtet nämlich noch weniger ein, warum es sich bei dem Geschäftsführer um einen neben der Gesellschaft stehenden Verantwortlichen und demnach um einen Dritter nach Art. 4 Nr. 10 DSGVO handeln sollte.**

Zudem sprächen auch angesichts der weitesten Rechtsprechung des EuGHs zur gemeinsamen Verantwortlichkeit (vgl. etwa die EuGH Facebook-Entscheidung; EuGH

Urteil vom 5.6.2018 – C-210/16 in: GRUR-Prax 2018, 358) die besseren Argumente für eine gemeinsame Verantwortlichkeit als für eine nebeneinanderstehende Verantwortlichkeit des Geschäftsführers und der Gesellschaft.

Beide Konstellationen (sowohl eine getrennte Verantwortlichkeit als auch eine gemeinsame Verantwortlichkeit von Geschäftsführer und Gesellschaft) würden zudem zu der obskuren Rechtsfolge führen, dass **der Geschäftsführer eine eigene datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeiten der Gesellschaft stattfinden, benötigen würde und nicht auf die Rechtsgrundlage der Gesellschaft abgestellt werden könnte.** Eine eigene datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Geschäftsführer wird aber in den meisten Fällen weder in Art. 6 DSGVO noch in § 26 BDSG einschlägig sein.

Hinzu kommt, dass sich bei einer konsequenten Umsetzung der Rechtsprechung des OLG Dresden **der Geschäftsführer auch den datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten (Art. 15 ff. DSGVO) von Mitarbeitenden und Kunden ausgesetzt sähe.** Diese muss der Betroffene nämlich gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen. Eine Ausübung beispielsweise des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO oder des datenschutzrechtlichen Löschanpruchs aus Art. 17 DSGVO unmittelbar gegenüber dem Geschäftsführer und nicht gegenüber der GmbH selbst würde aber



weder zu einer effizienteren Umsetzung noch zu einer Verbesserung der Rechte von Betroffenen führen.

Das Gericht hätte, zumindest nach dem, was aus dem Tatbestand ersichtlich ist, auch eine Verantwortlichkeit des Geschäftsführers im Einzelfall aufgrund eines Exzesses bei der Datenverarbeitung annehmen können. Das wäre zumindest dogmatisch richtiger, als den Geschäftsführer pauschal als datenschutzrechtlich Verantwortlichen zu subsumieren.

Nichtsdestoweniger ist dieses Urteil, das immerhin von einem Oberlandesgericht gesprochen wurde, und somit die damit einhergehende Rechtsauffassung in der Welt. Es bleibt nunmehr abzuwarten, ob sich andere Gerichte dem anschließen – sodann hoffentlich mit einer tiefergehenden Begründung – oder sich inhaltlich mehr mit der DSGVO auseinandersetzen.

Bis dahin sollten bestehende (D&O-)Versicherungen daraufhin überprüft werden, ob auch Datenschutzverstöße erfasst sind.

# Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.  
Rechtsanwältin, Partner  
T +49 211 600 35-176  
ulla.kelp@orthkluth.com



Dr. Philipp Mels  
Rechtsanwalt, Partner  
T +49 211 600 35-180  
philipp.mels@orthkluth.com



Dr. Michael Grobe-Einsler  
Rechtsanwalt, Salary Partner  
T +49 211 600 35-450  
michael.grobe-einsler@orthkluth.com



Anna Bosch, M.A.  
Rechtsanwältin, Senior Associate  
T +49 211 600 35-182  
anna.bosch@orthkluth.com



Felix Meurer  
Rechtsanwalt, Associate  
T +49 30 50 93 20-117  
felix.meurer@orthkluth.com



Prof. Dr. Michael Bohne  
Of Counsel  
T +49 211 600 35-174  
michael.bohne@orthkluth.com